Geleitbrief vom Jahre 1624 für die Wanderausstellung eines Walfisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 5-8

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geleitbrief vom Jahre 1624 für die Wanderausstellung eines Walfisches.

Wir schultheiß und rat zu Rapperschwil im Schweizerland bekennent offentlich und thun kundt menigklich mit disem brief, das uf hüt dato als wir ratswis by einanderen versamblet, für uns kumen und erschinen ist der erbar und wolerfarne meister Andres Risel, unser geliebter mitburger, balbierer, lib- und wundarzet, uns fürbringende, wie das vor etwas zits von dem unsrigen mitburger Jerg Zimmermann ein unghür, schröcklich, groß monstrum und gebein von einem unmüglichen großen wal- oder merfisch um ein zimliche hoche summa gelts erkauft, und denselbigen an vilen orten und enden, steten, marktflecken und dörfern (solche monstra in unser teutscher nation und im heiligen Römischen rich nit vil gsehen werden), jedermanigklich zu einer lust und ein gebürenden pfennig, wie auch die contrafactus in kupferstich mit sich bringt, sehen lassen. Diewil und aber vor etwas verwichner zit sich schwere kriegsempörung und schwebende sachen in dem heiligen Römischen rich und dero angrenzenden orten erhebt, daß er dißmalen mit obbedachtem wunderfisch siner glegenheit nach nit fortfaren und sein nutzt hiemit nit fürdern können; wan er aber dißmal verstendigt, daß die kriegsempörungen und zweitracht nun zu gutem end komen und widerum frid in tütschem Römischem rich worden were; er unser geliebter mitburger mit sambt siner geliebten hußfrauwen Anna von Jenickhen vorhabens und willens, besser siner gelegenheit nach, und das er sunst von siner person ein wolerfarner und geübter sines handtwerks, und das er sich möge sin wib und kind mit obbedachtem großem spectacl und merwunder desto bas erhalten und ußbringen, ins heilige Römische rich und anderer ort teutscher nation sich zu begeben, und jeder menigklich denselben umb ein gebürenden pfennig zum spectacl fürzuwisen, broth er ganz underthenig und fründlich, wir ime oberzeltens sines fürbringens (der warheit zur stür) desse an ort und enden zu genießen, brieflichen schin und urkundt gnediglich mitteilen wollen. Diewil wir dan wieder menigklichen und insunderheit die unseren umb der warheit willen zu befürdern schuldig, und im sin bit nit abschlagen, sondern befürdern sollen, gelangt derohalben an alle und jede geist- und weltliche oberkeit, was standts, digniteten und würden die sigent, unser fründlich ansuchen, pit und begeren, wöllen obbedacht unsern mitburger Andreß Risel mitsampt siner lieben hußfrauwen und ermelten merwunder durch alle länder, gricht und gepiet, päß und clusen, wasser und landt (damit er sich desto baß ußbringen und sin ernambsete kaussumme wider erlangen möcht), redlich und unverhindert passieren lassen; diewil er dan auch großen merklichen kosten mit der fuor und anderen notwendigkeiten liden und haben mueß. Sölliches stat uns umb ein jeden sambt und sonders erlich der gepür nach in derglichen und meren zu beschuldigen. Dessen zu warem urkundt haben wir gemeiner unser stat Rapperswil eigen secret und (!) insigel hieruf gehenkt; [1]) doch uns und unseren nachkomen an allen und jeden unseren fryheiten, recht und gerechtigkeit, auch stat und fronfeste in allweg ohne schaden; geben den 11. Aprilis des 1624 jars.

(Stadtarchiv Rapperswil: Conceptbuch Bd. B. 75).

* * *

---

[1]) getruckht ist im Original gestrichen und am Rand durch gehenkt ersetzt.

Im Rathaus der Stadt Rapperswil hängt seit alter Zeit der Rückenwirbel eines großen Walfisches im Gang vor den Ratszimmern. Bis zum Brand des Rathauses im Jahre 1866 war demselben auch noch eine solche Flosse beigesellt, die bei jenem Brand leider verschwunden ist. Der Sage nach soll Graf Rudolf I von Rapperswil diese Merkwürdigkeiten von seiner Kreuzfahrt mit nach Hause gebracht haben. Man wird indessen wohl nicht fehl gehen, wenn man dieselben als die letzten Überreste des Meerwunders jenes Rapperswiler Bürgers Andres Rifel ansieht, welcher sein Walfischskelet, nachdem er es genugsam in der Welt bewundern ließ, zerteilte und die Knochen desselben einzeln als Kuriositäten veräußerte. Walfischknochen in Rathäusern scheinen nach Kotzebue's „Die deutschen Kleinstädter" auch in Deutschland nicht selten vorhanden gewesen zu sein. Vielleicht mag der eine oder andere derselben ebenfalls dem Rifel'schen Walfisch entstammt sein. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß Rifel den Fisch nicht nur als Schaustück verwertete, sondern die Ausstellung desselben auch als Aushängeschild für seine Wundarztkunst gebrauchte, wie ja reisende Operateure und Wundärzte häufig derlei Schaustücke und ähnliche Lockmittel zum Anziehen des Publiknms verwerteten. So findet sich z. B. noch im Ratsprotokoll der Stadt Rapperswil vom 4. August 1728 folgender Eintrag: „Dem Herrn operatori bey denen 3 königen[1]) solle durch herrn großweibel angezeygt werden, daß er nit mehr zu nacht seine comoedien und proposition halten; und wan er hier patienten annemme, kein gelt von selbigen acceptieren, sonder biß die leuth curiert gedult tragen solle; meine gnedigen herren alßdann die leuth zur richtigen bezahlung anhalten werden."

Rapperswil. C. Helbling, Ratsschreiber.

Ausdrücke beim Kartenspiel im Kanton Uri.

(Vgl. Schweizer Volkskunde 1, 34; 4, 32. 46; 5, 28.)

Die Ausdrücke: „D's Säxi ziäht d's Heerävolch nachä" und „d's Sibni macht d's Spill värruckt", kommen vom Kaiserspiel her (vgl. 4, 32). Die Sieben sticht nämlich nicht, kann aber, ausgespielt (im Üßtüe), nur vom Bauer gestochen werden. So kann einer, der zufällig zum Stich kommt ('stächä 'kunnt), mit verhältnismäßig schlechten Karten noch gewinnen und umgekehrt mit verhältnismäßig guten Karten verlieren, zumal es beim kaisern auf die Zahl der gewonnenen Spiele und nicht auf den Wert der Karten ankommt. Beim gleichen Spiel braucht man den Ausdruck „stüdnä" (är stüdnet, het g'stüdnet), wenn der Spieler trotz schlechter Karten auf seine Karten viel bietet (är machts am Chaiser,[2]) Chaiser eis! zwei! dry! — Auf Trümpfe: Är spillts; Spill eis! zwei! dry! je nachdem) und so dem Gegner, der zwar nicht glänzende, aber doch bessere Karten hat, Schrecken einjagt und ihn aus dem Spiele treibt. Hat einer, trotzdem die Partie schon vorgerückt, noch keine „Kritze", so heißt es: „Är isch nu im Stall. Mer wend-ä nid usem Stall lah!" Die erste Karte wird jedem offen ausgeteilt, das ist der „Umschlag"; „mä tüet umschlah". Wenn einer auf das Bieten (Chaisärä, Spilä) das Spiel verläßt, so heißt's „är gaht".

Die Stange, wo die Kritze „aufgeschlagen" werden, heißt „Hoffnig". — „Nit värgäbä han ich nu keini Chritz, ich ha ja nidämal ä Hoffnig".

---

[1]) Ein Gasthaus in Rapperswil. — [2]) Den Pannern muß man's „machä", „chaisärä", sonst stechen sie nicht.